

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/06 B

L 4 KR 2/03 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 593/93 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der beklagte Arbeitgeber dem Kläger Zuschüsse zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung für Juli 1988 und für den Zeitraum von Dezember 1991 bis Dezember 1994 sowie zu den Beiträgen für eine Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung für den Zeitraum von August 1988 bis November 1991 zu zahlen hat.
- 2 Der 1955 geborene Kläger war bei dem Beklagten beschäftigt, der bis einschließlich Juni 1988 Zuschüsse zu dessen Beiträgen zur privaten Krankenversicherung zahlte. Dem Kläger wurde zum 30.6.1988 gekündigt.
- 3 Am 14.7.1989 hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhoben. Er hat die Zahlung von Beitragszuschüssen durch den Beklagten über den Juni 1988 hinaus begehrt. Eine zweite Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Beklagten erfolgte zum 31.12.1994. Das SG hat mit Urteil vom 23.1.1997 die Klage abgewiesen, weil in der Zeit ab August 1988 lediglich eine Anwartschaftsversicherung, zu der keine Beitragszuschüsse beansprucht werden könnten, und im Übrigen über den Juni 1988 hinaus kein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Auf seinen Antrag, das Ruhen des Berufungsverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils über die Kündigungsschutzklage anzuordnen, ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden.
- 4 Im Prozess um die Wirksamkeit der Kündigung zum 30.6.1988 entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 7.3.2002 zugunsten des Klägers. Das Arbeitsgericht hielt im Urteil vom 11.8.2004 die zweite Kündigung zum 31.12.1994 für wirksam.
- 5 Auf Antrag des Klägers war am 9.1.2003 das ruhende Verfahren wieder aufgenommen worden. Der Beklagte hat ein Teilanerkennnis abgegeben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20.10.2005 den Beklagten entsprechend seinem Anerkenntnis verurteilt, dem Kläger für den Monat Juli 1988 einen Krankenversicherungszuschuss von 47,06 Euro zuzüglich 4 % Zinsen ab 15.8.1988 zu zahlen, und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Zahlung von Beitragszuschüssen für eine Anwartschaftsrankenversicherung ergebe sich nicht aus § 405 Reichsversicherungsordnung, nicht aus § 257 SGB V, nicht aus dem Manteltarifvertrag und nicht im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus dem Arbeitsvertrag. Für den Zeitraum ab 1.12.1991 bis 31.12.1994 habe der Kläger nach seinen Angaben zwar eine private Krankheitskostenvollversicherung gehabt, er habe jedoch wegen des Bezugs von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit der Krankenversicherungspflicht unterlegen. Aus diesem Grunde sei ein Anspruch aus dem Manteltarifvertrag sowie aus § 257



SGB V ausgeschlossen. Es komme allein eine Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung eines Zuschusses gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit in Betracht.

- 6 Der Kläger hat nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss des Senats vom 26.9.2006, zugestellt am 28.9.2006, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschluss vom 2.11.2006 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20.10.2005 mit Schriftsatz vom 18.10.2006 eingelegt. Der Antrag des Klägers, die Frist zur Begründung der Beschwerde zu verlängern, ist mit Beschluss vom 28.11.2006 abgelehnt worden. Die Beschwerde hat der Kläger mit am 28.11.2006 eingegangenem Schriftsatz begründet und ergänzend Schriftsätze vom 8.12.2006, 30.1.2007, 3.5.2007 und 27.6.2007 eingereicht.

II

- 7 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in den bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 8.12.2006 eingegangenen Schriftsätzen zur Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 8 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 9 1. Der Kläger rügt zum einen die Verletzung von Verfahrensvorschriften iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Insoweit bezeichnet er die Verfahrensmängel jedoch nicht hinreichend.
- 10 a) Seine Rüge, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, begründet er damit, dass es seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, wie sich aus den insoweit fehlenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen ergebe. So habe das LSG sein Vorbringen, der Beklagte sei nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen und habe keine Vollmachtsurkunde für den Prozessvertreter zu den Gerichtsakten gereicht, übergangen. Für die hinreichende Bezeichnung des Verfahrensmangels genügt hier der Hinweis auf den Inhalt der Entscheidungsgründe nicht. Es hätte weiterer Darlegung bedurft, aus welchen Gründen davon auszugehen ist, dass dieser Vortrag nicht beachtet worden ist, obwohl das LSG im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.2005 ausweislich der Sitzungsniederschrift darauf hingewiesen hat, dass es an der rechtmäßigen Bevollmächtigung des Beklagtenvertreters keinen Zweifel gebe, und sich in den Akten des SG eine Vollmachtsurkunde befindet.



- 11 Dass das LSG den Antrag, eine Sicherheitsleistung nach § 89 Abs 1 ZPO aufzuerlegen, nicht zur Kenntnis genommen haben könnte, ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Allein daraus, dass der im Schriftsatz vom 17.10.2005 gestellte Antrag nicht mehr in der mündlichen Verhandlung am 20.10.2005 beschieden wurde und in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt ist, ist dies nicht zu entnehmen. Das LSG hatte nämlich an der rechtmäßigen Bevollmächtigung des Beklagtenvertreters keine Zweifel und dies den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Der Kläger hatte seinen Antrag nicht wiederholt.
- 12 b) Soweit die Beschwerde einen Verfahrensfehler darin sieht, dass keine ausreichende Bevollmächtigung des Beklagtenvertreters vorgelegen habe und eine entsprechende Vollmacht nicht eingereicht worden sei und damit ein Verstoß gegen § 73 SGG vorliege, hätte es jedenfalls der Darlegung bedurft, inwieweit die Entscheidung des LSG auf diesem Verstoß beruhen kann. Auch wenn der Beklagte nicht wirksam vertreten worden wäre, hätte dies nicht gehindert, das Rechtsmittel des Klägers abzuweisen. Ob ein Anerkenntnisurteil hätte ergehen können, kann dahinstehen. Insoweit erfolgte die Verurteilung des Beklagten nämlich zugunsten des Klägers, die Zulassung der Revision hat der Kläger insoweit auch nicht begehrt.
- 13 c) Einen Verstoß gegen das Begründungserfordernis nach § 136 Abs 1 Nr 6, § 202 SGG iVm § 313 Abs 3 ZPO legt der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dar. Für eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, nach dem das schriftliche Urteil Entscheidungsgründe zu enthalten hat, nämlich eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs 3 ZPO, § 202 SGG), reicht es allein nicht aus, dass das Urteil nicht jeden Vortrag einer Partei erwähnt. Das Gericht muss sich in den Entscheidungsgründen gemäß § 202 SGG iVm § 313 Abs 3 ZPO mit allen wesentlichen Streitpunkten, nicht jedoch mit jedem unbedeutenden oder nicht mehr erheblichen Vorbringen auseinandersetzen (vgl. *BSGE* 76, 233, 234). Der Kläger hätte deshalb näher darlegen müssen, warum das LSG in den Entscheidungsgründen Ausführungen zur bürgerlich-rechtlichen Rechtsnatur eines Anspruchs aus dem Tarifvertrag hätte machen müssen, obwohl es einen solchen Anspruch sowohl in der mündlichen Verhandlung ausweislich der Niederschrift als auch in den Entscheidungsgründen als nicht gegeben angesehen hat. Im Schriftsatz vom 17.10.2005 war der Kläger darüber hinaus selbst von einer Zuständigkeit des SG dann ausgegangen, wenn der Anspruch ausschließlich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestützt war. Auch allein die Behauptung, aus den Entscheidungsgründen ergebe sich nicht, warum der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss für Zeiten, in denen der Beschwerdeführer nicht aufgrund der Arbeitslosigkeit gesetzlich krankenversichert gewesen sei, abgewiesen worden sei, genügt nicht dem Begründungserfordernis. Hierzu hätte ausgeführt werden müssen, in welchen Zeiten der Kläger nicht pflichtversichert war und dass für diese Zeiten der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss ohne Begründung verneint worden ist. Dies ist nicht geschehen und konnte auch nicht geschehen, denn der Kläger war im streitigen Zeitraum nach



den Feststellungen des LSG durchgehend bis November 1994 pflichtversichert. Hinsichtlich der Rüge, der Vortrag zum Anspruch aus positive Vertragsverletzung sei übergangen und im Urteil nicht berücksichtigt worden, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung selbst, dass das LSG im Urteil ausgeführt hat, warum es einen Anspruch verneint hat. Im Übrigen war ausweislich des Protokolls in der mündlichen Verhandlung darüber diskutiert worden, inwieweit ein mögliches Verschulden des Beklagten einen möglichen Schaden beim Kläger verursacht haben könnte, und im Urteil ausgeführt worden, warum der Beklagte den Arbeitsvertrag durch die im Jahre 1988 ausgesprochene Kündigung nicht schuldhaft verletzt hat. Soweit die Beschwerdebegründung die Gründe für die partielle Aberkennung des Zinsanspruches für unverständlich und andere Teile der Urteilsgründe für widersprüchlich hält, legt sie nicht das Fehlen von Urteilsgründen dar, sondern rügt im Ergebnis die fehlerhafte Rechtsanwendung und eine nach ihrer Auffassung nicht überzeugende Begründung. Soweit darüber hinaus gerügt wird, das LSG habe eine Bindung an die Entscheidung der Arbeitsgerichte, die in den Urteilsgründen erwähnt sind, nicht berücksichtigt, wird ebenfalls allein die Unrichtigkeit der Entscheidung gerügt. Hierauf kann eine Zulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 14 d) Soweit der Kläger als Verfahrensfehler die fehlerhafte Behandlung seiner Anträge auf Berichtigung des Urteils des LSG rügt, wird bereits nicht ausgeführt, aus welchen Gründen ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften und nicht lediglich eine fehlerhafte Entscheidung vorliegt.
- 15 e) Einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 und Art 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention <EMRK>) legt die Beschwerde ebenfalls nicht hinreichend dar. Allein die Behauptung, das Gericht sei einseitig den unrichtigen Erklärungen des Beklagtenvertreters gefolgt und habe dabei rechtskräftige und verbindliche Urteile anderer Gerichte missachtet, reicht hierfür nicht aus.
- 16 Auch ein Verstoß gegen das aus Art 6 und Art 13 EMRK hergeleitete Recht auf ein zügiges Verfahren im Hinblick auf die Dauer des Berufungsverfahrens wird nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger rügt eine überlange Verfahrensdauer und führt hierzu aus, die Klage sei am 14.7.1989 erhoben, das Urteil des SG am 23.1.1997 verkündet und das Berufungsurteil erst am 11.1.2006 zugestellt worden, sodass das Verfahren insgesamt über 16 Jahre gedauert habe. An der Rechtsverfolgung sei er durch die Versagung von Prozesskostenhilfe und die Androhung von Mutwillenskosten gehindert worden. Darüber hinaus hätten auch Verfahrensfehler des SG zu einer Verzögerung des Verfahrens geführt. Damit legt er einen Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision begründen könnte, nicht ausreichend dar.
- 17 Es kann dahinstehen, ob die Rüge der überlangen Verfahrensdauer unter Verstoß gegen Art 6 EMRK und Art 13 EMRK überhaupt zur Zulassung der Revision führen kann. Bedenken bestehen deshalb, weil eine Zulassung wegen Verfahrensfehlern grundsätzlich die Darlegung voraussetzt, dass die Entscheidung auf dem Verfahrensfehler beruhen kann, dh hier, dass es bei



einer kürzeren Verfahrensdauer zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können. Ein Verstoß gegen Art 6, 13 EMRK kann durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils in einem Revisionsverfahren nicht geheilt werden. Vielmehr würde sich das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiter verlängern. In Fällen der vorliegenden Art könnte ein Verstoß zwar durch eine Entschädigungszahlung ausgeglichen werden, die das Rechtsmittel der Revision jedoch nicht vorsieht. Die Rüge der überlangen Verfahrensdauer wird daher generell als ungeeignet angesehen, die Zulassung der Revision zu begründen (*vgl Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 23.3.2005, 8 B 3/05, NJW 2005, 2169 f, und vom 5.10.2006, 8 B 6/06; Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 17.1.2006, VIII B 172/05, und vom 15.11.2006, XI B 17/06*). So hat auch der Kläger nicht aufgezeigt und kann dies auch nicht, dass die Entscheidung des LSG auf der Länge des Berufungsverfahrens beruhen könnte.

- 18 Allerdings ist der 4. Senat des BSG in seinem Beschluss vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen das Recht auf ein zügiges Verfahren aus Art 6 Abs 1 EMRK und Art 13 EMRK mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden kann, ohne dass dargelegt werden müsste, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen könnte. Auch unter Berücksichtigung dieser "teleologischen Reduktion" des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG müsse der Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet werden. Eine konkrete Darlegung der Gründe für eine Verfahrensverzögerung sei allerdings dann nicht erforderlich, wenn die vorgetragene Verfahrensdauer grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt sein könne. Eine generelle Grenze in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit liege bei drei Jahren je Gerichtsinstanz. Bei deren Überschreiten im Klage- und Berufungsverfahren sei ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK zu vermuten.
- 19 Ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist, kann offen bleiben. Erhebliche Bedenken ergeben sich daraus, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30.4.2003 (*1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395 ff = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1*) Rechtsbehelfe gesetzlich geregelt sein müssen und somit der Weg, eine überlange Verfahrensdauer unter Verstoß gegen die EMRK im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG geltend machen zu können, ausscheiden könnte. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, das Rechtsschutzsystem näher auszuformen und insbesondere die Voraussetzung für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe festzulegen. Soweit von der Rechtsprechung teilweise außerhalb des geschriebenen Rechts außerordentliche Rechtsbehelfe geschaffen worden seien, um Lücken im bisherigen Rechtsschutzsystem zu schließen, genügten diese den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit nicht. Rechtsbehelfe müssten in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt und in ihren Voraussetzungen für den Bürger erkennbar sein. Das rechtsstaatliche Erfordernis der Messbarkeit und Vorhersehbarkeit gebiete es, dem Rechtssuchenden durch die rechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittels den Weg zur Überprüfung der gerichtlichen



Entscheidung klar aufzuzeigen und ihm die Prüfung zu ermöglichen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BVerfGE 107, 395, 416; vgl. auch zur Rüge der Untätigkeit BSG, Beschluss vom 21.5.2007, B 1 KR 4/07 S, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

- 20 Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht nach diesen Entscheidungen des BVerfG vom 30.4.2003 und des BSG vom 13.12.2005 weiter davon aus, dass in der Bundesrepublik Deutschland nach derzeitiger Rechtslage kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer zur Verfügung steht. Der Umstand, dass mit einer Verfassungsbeschwerde eine verfassungswidrige Verfahrensverzögerung gerügt werden kann, reicht nach seiner Auffassung zur Erfüllung der Anforderungen des Art 13 EMRK nicht aus, weil das BVerfG im Wesentlichen nur feststellen kann, dass eine Verfahrensverzögerung rechtswidrig ist, nicht jedoch in der Lage ist, dem zuständigen Gericht eine Frist zu setzen, andere konkrete Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen oder eine Wiedergutmachung zu gewähren. Die Zulassung der Revision wegen des Verfahrensfehlers der überlangen Verfahrensdauer könnte deshalb auch nicht mit der Rechtsprechung des EGMR zu den notwendigen Rechtsbehelfen gegen eine überlange Verfahrensdauer gerechtfertigt werden. Ein Revisionsverfahren, als dessen Ergebnis allenfalls die überlange Verfahrensdauer festgestellt werden könnte, ist offensichtlich nicht geeignet, das bereits abgeschlossene Verfahren vor dem LSG zu beschleunigen. Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten, wären diese vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (Art 19 Abs 4 Satz 2 GG). Die Frage, ob deshalb überhaupt eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den behaupteten Verfahrensmangel der überlangen Prozessdauer gestützt werden könnte, kann hier jedoch offenbleiben.
- 21 Der Kläger zeigt auch unter Berücksichtigung der im Beschluss des BSG vom 13.12.2005 dargelegten Voraussetzungen einen Verfahrensmangel nicht hinreichend auf. Hierzu hätte er wenigstens eine nicht mehr als gerechtfertigt angesehene Dauer des Verfahrens vor dem LSG darlegen müssen, nämlich mehr als drei Jahre. Zwar gibt der Kläger an, wann die Klage erhoben worden, wann das Urteil des SG verkündet worden und wann die Entscheidung des LSG ergangen ist, sowie, dass insgesamt 16 Jahre in der Tatsacheninstanz vergangen sind. Es fehlen jedoch Angaben dazu, wie lange das Berufungsverfahren vor dem LSG gedauert hat. Dem Aktenzeichen des Verfahrens im LSG-Urteil ist nur zu entnehmen, dass das Berufungsverfahren seit dem Jahre 2003 geführt wurde. Da das Urteil am 20.10.2005 verkündet worden ist, wäre danach die Drei-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen. Unter diesen Umständen hätte es zur Darlegung einer möglichen überlangen Verfahrensdauer weiterer Angaben bedurft. Zwar ist den Entscheidungsgründen des Urteils des LSG zu entnehmen, dass das Verfahren geruht hat. Unabhängig davon, ob und wie dieses Ruhen bei der Verfahrensdauer zu berücksichtigen wäre, ist seine Dauer nicht benannt. Ohne weitere Darlegungen ist die Möglichkeit einer nicht mehr gerechtfertigten Verfahrensdauer nicht ersichtlich.



- 22 Soweit der Kläger rügt, das SG habe das Verfahren verzögert, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt. Da bei § 160 SGG die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG in Frage steht, kommen nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht vor dem SG in Betracht, es sei denn, dass der Verfahrensmangel fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG bildet (*BSG, Beschluss vom 11.4.1995, 12 BK 97/94*). Der Kläger hat nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten.
- 23 2. Soweit der Kläger schließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, ist ein solcher Zulassungsgrund ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 24 a) Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam, ob und ggf inwiefern die Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Leistungspflichten aus einem privat-rechtlichen Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ändern können. Damit stellt der Kläger bereits keine konkrete Rechtsfrage. Darüber hinaus legt er weder die Entscheidungserheblichkeit noch die Entscheidungsbedürftigkeit dar.
- 25 b) Soweit er für klärungsbedürftig hält, ob ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG darin liegt, dass privat krankenversicherte Arbeitnehmer für die Durchsetzung des Beitragszuschusses auf eine zivilrechtliche Klage angewiesen sind, während der Arbeitgeber bei Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen für gesetzlich Versicherte einer Strafandrohung unterliegt, fehlt es ebenfalls an der erforderlichen Begründung. Auch für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen gilt, dass sich die Beschwerdebegründung nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 26 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

27 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)